

BBL Logistik GmbH



**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
(NBS-BT)**

Gültig für die Serviceeinrichtungen:

Abstellanlage Hannover Leinhausen
Abstellanlage Hannover Misburg

Stand: 23. August 2010

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

Zu Punkten 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen:

- gemäß §32 EBO abgenommen sein oder über eine entsprechende Inbetriebnahmegenehmigung verfügen.
- stets in betriebs sicherem Zustand sein.
- soweit in den örtlichen Richtlinien zur Richtlinie 408 für das Zugpersonal (öRil ZP) Kommunikationsmittel angegeben sind, über die entsprechenden Kommunikationsmittel verfügen.

Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind die in der Anlage 1 „Regelwerke zu den NBS“ aufgeführten untergesetzlichen Regelwerke zu beachten.

Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Regelungen zu Anträgen auf Nutzung der Serviceeinrichtung sind in der Anlage 2 „Anträge auf Nutzung“ dargelegt.

Zu Punkt 4 NBS-AT

Die Regelungen zu den Nutzungsentgelten sind in der Anlage 3 „Nutzungsentgelte“ dargelegt.

Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Siehe Anlage 4 „Ansprechpartner“

2. Infrastrukturbeschreibung

Betriebliche Parameter:

- Lichtraumprofil: G2
- KV Kodifizierung: Misburg: P/C 80/410; Leinhausen: auf Anfrage
- Streckenklasse: D4
- Elektrifizierung: keine

Lageplan siehe Anlage 5

Anlagen:

- Anlage 1 „Regelwerke zu den NBS“
- Anlage 2 „Anträge auf Nutzung“
- Anlage 3 „Nutzungsentgelte“
- Anlage 4 „Ansprechpartner“
- Anlage 5-1 & 5-2 „Übersichtspläne“